

REGIERUNGSRAT

16. September 2026

26.184

(26.184) Interpellation betreffend staatlich blockierte Integration von Asylsuchenden trotz hoher Kosten für Integrationskurse vom 23. Juni 2026 von Tim Voser, FDP, Neuenhof; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) und die dazugehörige Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) legen die Integrationspolitik als gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden fest. Seit 2014 vereinbaren Bund und Kantone mehrjährige Kantonale Integrationsprogramme (KIP). Aktuell läuft die KIP-Phase 3 (2024–2027), für die der Grosse Rat mit Beschluss vom 29. August 2023 den Verpflichtungskredit beschlossen hat (GRB Nr. 2023-0996). Bestandteil davon ist die im 2019 lancierte Integrationsagenda Schweiz (IAS), die Personen aus dem Asylbereich mit Bleiberecht individuell und bedarfsorientiert unterstützt. Bund und Kantone einigen sich im Vorfeld über Grundsätze, Förderbereiche, Zielgruppen, strategische Ziele sowie die Finanzierung der Programmvereinbarungen.

Nicht alle Zugewanderten haben Anspruch auf dieselben Integrationsleistungen. Während anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen gemäss den Vorgaben der IAS mit einer durchgehenden Fallführung in ihrem Integrationsprozess individuell begleitet werden und von subjehtfinanzierten Integrationsmassnahmen profitieren, müssen andere Migrantinnen und Migranten – beispielsweise solche im Familiennachzug aus Drittstaaten – selbst für den Besuch der Integrationsangebote wie subventionierte Deutschkurse im Rahmen der KIP aufkommen.

Durch die Verwendung des Begriffs "Asylsuchende" im Interpellationstext entsteht der Eindruck, dass Personen im laufenden Asylverfahren (Ausweis N) ebenfalls zur Zielgruppe von Integrationsmassnahmen gehören. Dies trifft jedoch nicht zu. Im Rahmen der IAS werden die Bundesbeiträge lediglich für Asylsuchende im erweiterten Verfahren (erhöhte Bleibeperspektive) für eine Sprachförderung bis zum Niveau GER A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen verwendet (Art. 15 Abs. 5 VIntA).

Im Bereich Arbeitsmarktintegration besteht seit dem Jahr 2020 die Kontaktstelle Integration Arbeitsmarkt des Kantons Aargau¹. Sie unterstützt Arbeitgebende im Kanton Aargau bei Unsicherheiten und Fragen rund um die Themen der Arbeitsmarktintegration von Personen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt, speziell auch von Personen der IAS-Zielgruppe. Dabei fungiert sie als Single Point of Contact für Arbeitgebende und hilft beispielsweise bei der Suche einer arbeitsrechtlich abgesicherten und für die Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und die Sozialhilfe vertretbaren Lösung für eine Anstellung. Im in der Interpellation aufgegriffenen Fallbeispiel hätte die Kontaktstelle beispielsweise auf Anfrage des Arbeitgebers über den Einsatz von sogenannten Finanziellen Zuschüssen (FiZu) informieren können. Mit den FiZu wird den Arbeitgebenden vorübergehend ein Teil der Lohnkosten erstattet. Dadurch können Personen mit einem ausserordentlichen Einarbeitungsbedarf zu den üblichen Arbeits- und Lohnbedingungen angestellt werden. Gemäss einer externen Evaluation des Bundes sind die FiZu ein wirksames Instrument zur Förderung der Arbeitsmarktintegration.² Bei anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen werden sie aus der Integrationspauschale des Bundes finanziert.

Zur Frage 1

"Kosten und Wirksamkeit der Integrationskurse"

"a) Welche Kosten verursachten die Integrationskurse dem Kanton Aargau im Jahr 2023, 2024, 2025? Mit welchen Kosten und mit welchem Kostenwachstum ist weiterhin zu rechnen?"

Die Finanzierung der KIP erfolgt einerseits über die Integrationspauschale des Bundes, die dem Kanton einmalig pro vorläufig aufgenommene Person und anerkanntem Flüchtling ausgerichtet wird (Art. 58 Abs. 2 AIG), und andererseits über den Integrationsförderkredit des Bundes (Art. 58 Abs. 3 AIG), der durch ein Kostendach beschränkt ist und die Einsetzung von kantonalen Mitteln in derselben Höhe voraussetzt.

Für die aktuelle Programmperiode KIP 3 (2024–2027) hat der Grosse Rat mit dem in den Vorbemerkungen erwähnten Beschluss einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 16.4 Millionen Franken mit einem Kantonsanteil von 7.92 Millionen Franken beschlossen. Kreditplanung und Kostenübersicht finden sich im Aufgaben- und Finanzplan und im Jahresbericht im Aufgabenbereich 225 'Migration und Integration'.

Die nachfolgende Tabelle weist die Kosten für die Integrationsmassnahmen (sowohl Kurse als auch Beiträge an Institutionen wie die Regionalen Integrationsfachstellen), exklusive der Verwaltungskosten wie Personal und IT, geordnet nach Finanzierungsquellen aus.

Kosten zulasten der Bundesbeiträge (Integrationspauschale) IAS	2023	2024	2025
Integrationsmassnahmen	Fr. 14'226'098.–	Fr. 16'216'701.–	15'302'938.–
Beitrag Kanton	Fr. 0.–	Fr. 0.–	Fr. 0.–

¹ <https://www.ag.ch/de/themen/wirtschaft-arbeit/leistungen-fuer-arbeitgebende-und-unternehmen/kontaktstelle-integration-arbeitsmarkt>

² <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/ausschreibungen/2020-fizu/schlussber-evaluation-fizu.pdf.download.pdf/schlussber-evaluation-fizu-d.pdf>

Kosten zulasten der KIP Verpflichtungskredite (Jahr 2023 in der KIP 2bis-Periode; ab 2024 KIP 3)	2023	2024	2025
Integrationsmassnahmen total	Fr. 3'033'519.–	Fr. 3'692'589.–	Fr. 3'579'510.–
davon Beitrag Kanton	Fr. 1'516'760.–	Fr. 1'846'295.–	Fr. 1'789'705.–

Tabelle 1: Kosten für Integrationsmassnahmen nach Finanzierungsquelle

Die Kostenentwicklung zulasten der Integrationspauschale ist volatil und hängt quantitativ in erster Linie von den Fallzahlen ab, welche sich aus Entscheiden des Staatssekretariats für Migration (SEM) aus den Asylverfahren ergeben. Daneben haben auch individuelle Faktoren und Förderbedarfe der zu integrierenden Personen gemäss IAS einen Einfluss auf die Kosten, was jedoch in der Durchschnittsbetrachtung pro Jahr weniger ins Gewicht fällt.

Beim KIP-Verpflichtungskredit ist die Kostenentwicklung durch die vom Grossen Rat für die jeweilige Rahmenperiode bewilligte Kredithöhe begrenzt. Der Handlungs- und Finanzbedarf wird jeweils in der Botschaft des Regierungsrats dargelegt.

"b) Nach welchen Kriterien und in welchem Verfahren wird entschieden, welche Anbieter von Integrationsmassnahmen gestützt auf § 2 bzw. § 3 der Integrationsverordnung beitragsberechtigt sind?"

Die spezifische Integrationsförderung umfasst zahlreiche Verträge mit verschiedenen Leistungserbringenden in den unterschiedlichen KIP-Förderbereichen wie Sprachförderung, soziale Integration, frühe Kindheit, Arbeitsmarkt, Bildung und Erstinformation. Beitragsberechtigt sind Vereine, Gruppen und Institutionen des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern einsetzen und ihre Angebote öffentlich zugänglich sowie politisch und konfessionell neutral gestalten (§ 3 Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung [IntegrationsV]).

Die Vergabe von Beiträgen erfolgt je nach Angebot über öffentliche Ausschreibungen oder jährliche Projektauftrufe. Die konzeptionellen Grundlagen für die Beitragsgewährung werden auf strategischer Ebene vom Steuerungsausschuss KIP (bestehend aus den Generalsekretären des Departements Volkswirtschaft und Inneres, des Departements Bildung, Kultur und Sport und des Departements Gesundheit und Soziales sowie den Amtsleitungen des Amts für Migration und Integration [MIKA], des Amts für Wirtschaft und Arbeit sowie der Leitung des Kantonalen Sozialdiensts) verabschiedet. Angebote, die sich über mehrere KIP-Perioden bewährt und verstetigt haben, wie zentrale Deutschkurse (Alphabetisierungskurse und Deutsch- und Integrationskurse) und Regionale Deutschkurse (Samstags- und Abendkurse), werden jeweils für die Programmdauer öffentlich ausgeschrieben. In diversen Förderbereichen (soziale Integration/Zusammenleben, frühe Kindheit, lokale Frauendeutschkurse mit Kinderbetreuung) werden die Projekte jährlich ausgeschrieben, und die Gesuche werden durch das MIKA gestützt auf die eingereichten Konzepte und Merkblätter materiell geprüft. Beiträge werden gewährt, wenn die Projekte, die in den konzeptionellen Grundlagen festgelegten, Anforderungen erfüllen. Mit den Projektträgerschaften werden einjährige Leistungsverträge abgeschlossen. Darin werden der Umfang und die Art der Leistung mit entsprechenden Indikatoren gemäss den strategischen Zielen der Programmvereinbarung mit dem Bund festgelegt.

"c) Wie wird erhoben, ob die Integrationsmassnahmen eines privaten Anbieters erfolgreich sind? Bleiben unterdurchschnittlich wirksame Anbieter weiterhin beitragsberechtigt?"

Die Steuerung und Qualitätssicherung der Angebote erfolgt über verbindliche Leistungsverträge zwischen dem Kanton und den Leistungserbringenden (§ 5 IntegrationsV). Für Trägerschaften des privaten Rechts bestehen dabei keine Sonderregelungen. Die Verträge definieren die Zielsetzungen

der Massnahmen, die zweckgebundene Verwendung der Mittel sowie die Anforderungen an Berichterstattung und Nachweis der Zielerreichung. Sie enthalten zudem Regelungen für den Fall von mangelhafter Erfüllung bis hin zur Kündigung des Vertrags.

Ein zentrales Instrument der Qualitätssicherung ist das regelmässige Monitoring der Leistungserbringung. Im Rahmen von in der Regel halbjährlichen Austauschsitzen überprüfen Kanton und Leistungserbringende gemeinsam die erhobenen Daten und beurteilen die Entwicklung der Angebote. Dabei werden unter anderem quantitative und qualitative Indikatoren wie Präsenz, Lernfortschritte, Zufriedenheit der Teilnehmenden oder zielgruppenspezifische Entwicklungen berücksichtigt, um die Wirksamkeit der Massnahmen kontinuierlich zu prüfen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse fliessen in die strategische Weiterentwicklung der Angebote ein. Vor Erneuerung, Anpassung oder Neukonzeption von Angeboten werden die bestehenden Massnahmen evaluiert. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für die Definition der konzeptionellen Anforderungen im Rahmen der kommenden Ausschreibungen (öffentliche Submissionen, Einladungsverfahren). Eine (erneute) Beitragsgewährung setzt voraus, dass die Leistungserbringenden die Anforderungen der aktuellen Ausschreibung erfüllen.

"d) Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass verpflichtende Integrationsmassnahmen zu messbaren Fortschritten führen und nicht lediglich formell absolviert werden? Wie hoch ist der Anteil der Teilnehmenden, die die vorgesehenen Lernziele innerhalb der ordentlichen Kursdauer nicht erreichen?"

Die Teilnahme an Integrationsmassnahmen kann auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (u. a. Migrations- und Sozialhilferecht) von den zuständigen Behörden verbindlich angeordnet werden. Die tatsächlichen Lernfortschritte bzw. die Erreichung der Lernziele hängen jedoch wesentlich von den individuellen Fähigkeiten und Voraussetzungen der unterschiedlich gebildeten Teilnehmenden ab und können nicht verordnet werden.

Gemäss Art. 10 VIntA können Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, die Sozialhilfe beziehen, zur Teilnahme an Integrations- oder Beschäftigungsprogrammen verpflichtet werden. Sofern sich die betroffenen Personen des Asylbereichs in der Sozialhilfe befinden, ordnen im Kanton Aargau die Sozialbehörden die Teilnahme an Integrationskursen in Form einer Auflage an. Bei Nichtbefolgung der Auflage droht den Betroffenen die Kürzung der Sozialhilfe und/oder eine neue Auflage zur Erbringung von Arbeitsbemühungen.

Zur Optimierung der Wirksamkeit setzt der Kanton neben Teilnahmeverpflichtung und Sanktionsmöglichkeiten vor allem auf Qualität und Steuerung der Angebote. Dazu gehören die sorgfältige Auswahl der Leistungserbringenden, Anforderungen an deren Fachpersonal, kontinuierliches Monitoring und Controlling sowie eine zielgruppengerechte Ausgestaltung der Angebote. Durch die institutionalisierte Zusammenarbeit mit den fallführenden Stellen in den Gemeinden und den Strukturen der Asylbetreuung (durchgehende Fallführung im Rahmen der IAS) wird sichergestellt, dass die Teilnehmenden die Kurse nicht nur regelmässig besuchen, sondern auch adäquate Lernfortschritte erzielen. Bei Nichteinhaltung der Kurspräsenz und mangelnden Lernfortschritten greifen Anbieterinnen und Anbieter, fallführende Stellen und das MIKA als Kostenträgerstelle ein. Meldungen und Informationen zum Verlauf der Integrationsmassnahmen werden unter den Beteiligten effizient und zeitnah über die IT-Plattform IAS geteilt. Dabei handelt es sich um eine gemeinsame Datenbank von Kanton, Gemeinden und Leistungserbringenden für die Verlaufsdocumentation von Integrationsprozessen.

Die Wirkung der im Rahmen der IAS absolvierten Integrationsmassnahmen wird zentral über ein gesamtschweizerisches Monitoring des SEM überprüft. Dieses zeigt, dass vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge seit Einführung der IAS rascher und häufiger in den Arbeitsmarkt eintreten. Das gesetzte Ziel, dass "sieben Jahre nach Einreise [...] die Hälfte aller erwachsenen vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge (VA/FL) nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert" sind, dürfte gemäss heutiger Prognosen schweizweit und auch für den Kanton Aargau ab der Einreisekohorte

2019 (Start Umsetzung IAS) übertroffen werden.³ Für Personen mit Schutzstatus S existiert ein vergleichbares Monitoring. Dort wird zusätzlich die Erwerbsquote mit der kantonalen Arbeitslosenquote in Beziehung gesetzt und daraus ein Zielwert für jeden Kanton abgeleitet. Der Kanton Aargau übertrifft diesen Wert per 31. Dezember 2025 signifikant⁴ und weist zudem bei den Personen mit Schutzstatus S, die sich seit mindestens drei Jahren in der Schweiz aufhalten, per 30. Juni 2026 die höchste Erwerbsquote aller grossen Kantone auf.⁵

"e) Wie viele Personen nehmen trotz Anmeldung nicht regelmässig (d. h. mehr als 20 % Abwesenheit pro Kurs) an den Integrations- bzw. Sprachkursen teil? Welche Konsequenzen drohen?"

Eine pauschale Aussage zur Teilnahmequote an Sprach- und Integrationsmassnahmen ist aufgrund der vielfältigen Angebotsformen und heterogenen Teilnehmerschaft nicht möglich. So liegt beispielsweise bei Personen, die sich selbst für eine Massnahme anmelden und diese eigenständig finanzieren, die Verantwortung für allfällige Konsequenzen einer unregelmässigen Anwesenheit bei ihnen selbst. Zudem gibt es Massnahmen, wie etwa Jobcoaching-Angebote, die nicht auf einer festgelegten Anzahl Anwesenheitstage basieren und bei denen sich deshalb keine Teilnahmequote ermitteln lässt.

Bei kantonal finanzierten Massnahmen im Rahmen der IAS und des Programms S melden die Anbieterinnen und Anbieter auffällige Abwesenheiten den fallführenden Stellen, welche in erster Linie unter Berücksichtigung der jeweiligen Gründe über allfällige Konsequenzen entscheiden. Selbstverschuldete Abwesenheiten werden vom MIKA bei Anfragen um Kurswiederholungen oder Massnahmenverlängerungen berücksichtigt und können zur Verweigerung einer weiteren Finanzierung führen. Ergänzend bestehen Kontrollmechanismen, die verhindern, dass Anbieterinnen und Anbieter Kurswiederholungen ohne kritische Prüfung und nachvollziehbare Begründung zulassen. Sollte sich eine Anbieterin oder ein Anbieter nicht daranhalten, vergütet der Kanton die Kurskosten nicht, selbst wenn ursprünglich eine Kostengutsprache erteilt wurde.

Somit besteht im Rahmen der Umsetzung der IAS und des Programms S ein mehrstufiges Kontrollsystem. Dieses ermöglicht es, problematische Integrationsverläufe frühzeitig zu erkennen und angemessen zu intervenieren. Je nach Ausgangslage kann dies zu sozialhilferechtlichen Sanktionen (vgl. Antwort zur Frage 1d) und/oder zur Verweigerung der Finanzierung weiterer Massnahmen führen. Zudem kann bei vorläufig aufgenommenen Personen eine aus selbstverschuldeten Gründen nicht erfüllte Präsenzpflicht im Rahmen der Prüfung eines Gesuchs um Erteilung einer Härtefallbewilligung B als Ausdruck mangelnder Integrationsbereitschaft negativ berücksichtigt werden.

"f) Drohen Kursteilnehmenden Konsequenzen, wenn sie das vorgesehene Lernziel innerhalb der ordentlichen Kursdauer nicht erreichen? Wie wird insbesondere mit Fällen umgegangen, in denen Personen über längere Zeit auf demselben Sprachniveau verbleiben, obwohl dies auf mangelnde Mitwirkung oder fehlendes Engagement zurückzuführen ist?"

Im Sinne einer den Grundsatz der Verhältnismässigkeit befolgenden Praxis hat der Kanton zu berücksichtigen, dass sich Integrationsverläufe in Abhängigkeit von Faktoren wie Schulgewohnheit, gesundheitlicher Verfassung, Betreuungspflichten und den Rahmenbedingungen in den Betreuungs- und Unterkunftsstrukturen sehr individuell gestalten. Daher kann keine allgemeingültige Regeldauer für die Zielerreichung festgelegt werden.

Wie in den Antworten zu den vorstehenden Fragen ausgeführt, überwachen die fallführenden Stellen, die Kurs-Anbieterinnen und Kurs-Anbieter und der Kanton kontinuierlich Lernfortschritte, Prä-

³ [Erwerbssituation von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen](#)

⁴ <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/ukraine/statistik-w/251231-angaben-erwerb.pdf.download.pdf/251231-angaben-erwerb-d.pdf>

⁵ Asylstatistik Juni 2026: <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/publiservice/statistik/asylstatistik/2026/06/6-24-best-s-erwerb-2026-06.xlsx.download.xlsx/6-24-best-s-erwerb-2026-06-d.xlsx>

Höhere Quoten weisen nur die Kantone Appenzell Innerrhoden, Glarus, Nidwalden, Obwalden und Uri auf.

senz und Motivation. Absenzen werden von den Anbieterinnen und Anbietern zeitnah gemeldet, damit die fallführenden Stellen das Gespräch mit der betroffenen Person suchen und wiederholte Pflichtverletzungen sanktionieren können. Im Rahmen der Kursbestätigungen melden die Anbieterinnen und Anbieter das erreichte Sprachniveau, machen Angaben zur Einhaltung der Präsenzpflcht und geben eine individuelle Beurteilung mit Hinweisen zu Lernfortschritt und Motivation ab, falls sie Bedarf für eine Wiederholung oder Rückstufung sehen. Gestützt darauf planen die fallführenden Stellen die weiteren Schritte.

Erreichen Kursteilnehmende das vorgesehene Lernziel innerhalb der ordentlichen Kursdauer nicht, sind die Gründe dafür jeweils im Einzelfall durch die zuständigen Sozialdienstmitarbeitenden oder die Betreuungspersonen zu prüfen. Dabei ist insbesondere zu unterscheiden, ob nachvollziehbare persönliche, gesundheitliche oder familiäre Umstände vorliegen oder ob das Nichterreichen des Lernziels auf mangelnde Mitwirkung beziehungsweise fehlendes Engagement zurückzuführen ist.

Besuchen Teilnehmende die Integrations- oder Sprachkurse trotz entsprechender Verpflichtung nicht ausreichend oder erreichen sie das Lernziel aus Gründen mangelnder Mitwirkung nicht, kann dies sozialhilferechtliche Folgen für sie haben. Insbesondere können Integrationszulagen gekürzt oder eingestellt werden. Zudem können gestützt auf die sozialhilferechtlichen Bestimmungen Auflagen erteilt werden. Werden solche Auflagen nicht eingehalten, können Sanktionen verfügt werden. Diese reichen bis zu einer Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt um maximal 30 %.

Bei Personen, die über längere Zeit auf demselben Sprachniveau verbleiben, erfolgt keine schematische Beurteilung. Massgebend sind vielmehr die konkreten Umstände des Einzelfalls sowie die Frage, ob die betroffene Person ihren Mitwirkungspflichten in genügender Weise nachkommt. Nicht jede ungenügende Leistung oder jeder erfolglose Kursabschluss rechtfertigt eine Sanktion. Ausschlaggebend ist vielmehr, ob eine Verletzung der Mitwirkungspflichten vorliegt oder ob nachvollziehbare Gründe für das Nichterreichen des Lernziels bestehen. Allfällige Massnahmen sind stets im Einzelfall zu prüfen und müssen verhältnismässig sein.

Auf der IT-Plattform IAS vermerken die fallführenden Stellen und der Kanton, ob eine Person eine Massnahme erfolgreich abgeschlossen hat und wenn nicht, ob die Gründe selbstverschuldet waren. Anhand dieser Angaben entscheiden die Gemeinden und der Kanton über die weiterführenden Kostenübernahmen und/oder die Festlegung von Bedingungen oder sozialhilferechtlichen Sanktionen.

"g) Welche gesetzlichen Grundlagen müssten angepasst werden, um bei ungenügender Mitwirkung oder einem erfolglosen Abschluss von Integrations- bzw. Sprachkursen wirksame Sanktionen gegenüber Asylsuchenden vorzusehen?"

Nach heutigem Recht bestehen bereits Möglichkeiten, um auf ungenügende Mitwirkung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen in Integrations- und Sprachkursen zu reagieren. Insbesondere können im Rahmen des Sozialhilferechts Auflagen erteilt und bei deren Verletzung Sanktionen verfügt sowie Integrationszulagen gekürzt oder aufgehoben werden. Insofern sind keine neuen gesetzlichen Grundlagen erforderlich.

"h) Wie viele Personen sind nach absolvieren von Integrations- bzw. Sprachkursen nach einem bzw. nach zwei Jahren weiterhin von der Sozialhilfe abhängig?"

Dem Regierungsrat liegen keine belastbaren Zahlen vor, die zeigen, wie viele Personen nach Absolvieren von Integrations- und Sprachkursen nach einem respektive zwei Jahren weiterhin Sozialhilfe beziehen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Dauer des Sozialhilfebezugs bezogen auf die Anzahl Dossiers von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen. Mangels Daten berücksichtigt die Tabelle den Besuch von Integrations- und Sprachkursen nicht.

	Asylsuchende	Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer	Flüchtlinge mit Asyl	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge
Total Dossiers	1'193	1'154	812	39
Unter 1 Jahr	746	536	360	13
1–2 Jahre	312	389	164	9
2–3 Jahre	99	172	131	6
3+ Jahre	36	57	158	11

Tabelle 2: Laufende Dossiers nach Bezugsdauer von Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingswesen, 2024⁶

Quelle: Statistik Aargau des Departements Finanzen und Ressourcen

Datengrundlage: Sozialhilfestatistik, Bundesamt für Statistik (BFS)

Angesichts der sehr individuellen Integrationsverläufe scheint eine kausale Verknüpfung von besuchten Massnahmen und der Dauer bis zur Ablösung von der Sozialhilfe zu kurz zu greifen. So dauert das Erreichen der arbeitsmarktrechtlichen Kompetenzen unter Umständen länger, wenn eine Person über eine schwächere Vorbildung verfügt, auch wenn diese eine hohe Motivation aufweist und an sämtlichen Massnahmen teilnimmt. Weiter spielen gesundheitliche Aspekte oder Betreuungspflichten eine Rolle. Auf der anderen Seite ist das Erreichen der wirtschaftlichen Selbstständigkeit auch möglich ohne den Besuch von Integrationsmassnahmen.

Die Integrationsförderung verfolgt als eines ihrer Hauptziele die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt und damit einhergehend die nachhaltige und längerfristige Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Erste Trends im Rahmen des Bundes-Monitorings zur IAS⁷ sowie Auswertungen und Prognosen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe⁸ zeigen, dass Personen der Zielgruppe IAS seit dem Umsetzungsstart rascher und häufiger keine Sozialhilfe mehr benötigen. Im Rahmen des Anhörungsberichts zum KIP 2028–2032 wird zudem umfassend über die in der letzten Programmperiode erreichten Ziele berichtet. Die Anhörung zum KIP 2028–2032 ist im 4. Quartal 2026 vorgesehen.

Zur Frage 2

"Staatlich blockierte Integration in den Arbeitsmarkt"

"a) Wie viele Fälle wie der oben Geschilderte sind dem Regierungsrat bekannt, in denen eine Behörde die Anstellung eines Flüchtlings untersagt hat?"

Anders als bei Asylsuchenden (Ausweis N), die nicht zu den Zielgruppen der Integrationsförderung gehören, müssen die Arbeitgebenden die Erwerbstätigkeit von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen lediglich der dafür zuständigen Behörde melden (Art. 85a AIG und Art. 61 Asylgesetz [AsylG]). Es erfolgt somit weder eine ausländerrechtliche Gesuchsprüfung noch kann eine

⁶ Seit April 2024 stellt das Bundesamt für Statistik bei der Sozialhilfestatistik auf eine modernisierte Datenerhebung um. Dadurch basiert die Sozialhilfestatistik 2024 auf einer gemischten Datengrundlage, da alte und modernisierte Datenlieferungen parallel verwendet werden. Im Kanton Aargau haben die Datenlieferanten für das Jahr 2024 teilweise modernisierte Datenlieferungen übermittelt. Indikatoren für die Bezugsdauer sind mit Vorsicht zu betrachten und werden nur für nicht-modernisierte Datenlieferungen ausgewiesen.

⁷ Vgl. unter: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/integrationsfoerderung/monitoring.html>

⁸ Vgl. Grundlagenpapier "Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene in der Sozialhilfe: Schätzung der Entwicklung der Zahlen und der Kosten 2024-2028" abrufbar unter: <https://skos.ch/publikationen/grundlagenpapiere>

Meldung abgelehnt und damit eine gemeldete Erwerbstätigkeit untersagt werden. Unter Berücksichtigung der Antwort zur Frage 2b sind dem Regierungsrat folglich keine Fälle bekannt.

"b) Erachtet der Regierungsrat es ebenfalls als stossend, wenn Sozialdienste eine Anstellung verhindern, obwohl sowohl der Flüchtling als auch der Unternehmer einem Arbeitsvertrag freiwillig zugestimmt hatten und die Beschäftigung offenkundig zur Verbesserung der Integration beitragen könnte?"

Die der Frage zugrunde liegende Annahme, wonach der Regionale Sozialdienst Baden einem Schreinermeister untersagt habe, eine Person aus dem Asylbereich in seinem Betrieb auszubilden, weil der vorgesehene Lohn nicht den Vorgaben entsprochen habe, trifft nicht zu. Der Regionale Sozialdienst Baden war weder örtlich noch sachlich für den geschilderten Fall zuständig. Der sozialhilfrechtliche Unterstützungswohnsitz lag bei der Gemeinde Wettingen. Für die berufliche Integration waren der Jobcoach des Vereins Lernwerk sowie der Flüchtlingsbetreuer der Regionalen Flüchtlingsbetreuung Baden zuständig. Eine Abklärung des Kantonalen Sozialdiensts hat ergeben, dass keine der genannten Stellen die Anstellung untersagt hat. Der Entscheid gegen eine Anstellung wurde von der Person aus dem Asylbereich selbst getroffen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in aller Regel einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Integration leisten kann. Ob eine konkrete Beschäftigung dieses Ziel tatsächlich fördert, ist jedoch stets anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Nicht jede Anstellung und nicht alle damit verbundenen Rahmenbedingungen sind geeignet, die Integration nachhaltig zu verbessern. Zu berücksichtigen sind namentlich die arbeitsrechtlichen Bedingungen, die Vereinbarkeit mit bestehenden Integrationsmassnahmen, die Entlohnung sowie die längerfristigen Integrationsperspektiven der betroffenen Person.

Die zuständigen Stellen, insbesondere die Sozialdienste und die Organe der Arbeitsvermittlung, nehmen Beratungs- und Unterstützungsaufgaben wahr. Der Entscheid, einen Arbeitsvertrag abzuschliessen oder nicht, liegt grundsätzlich bei den betroffenen Personen selbst, vorbehältlich der jeweils anwendbaren gesetzlichen Rahmenbedingungen.

"c) Bestand im oben geschilderten Fall eine gesetzliche Grundlage, auf die sich der Regionale Sozialdienst Baden stützen konnte, um dem Schreinermeister die Anstellung des Mannes aus Afghanistan zu untersagen? Gedenkt der Regierungsrat, die gesetzlichen Grundlagen entsprechend anzupassen?"

Nach dem oben bei der Antwort zur Frage 2b Gesagten hat der Regionale Sozialdienst Baden die Anstellung der betreffenden Person nicht untersagt. Entsprechend besteht auch kein Anlass, gestützt auf diesen Sachverhalt eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen in Betracht zu ziehen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'495.—.

Regierungsrat Aargau